

## **Lesefassung der Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

**In der Fassung Satzung aus Beschluss-Nr. B637-30/97 vom 11.03.1997**

**geändert durch die 1. Änderungssatzung B724-40/14 vom 30.04.2014  
geändert durch die 2. Änderungssatzung B80-03/14 vom 27.10.2014  
geändert durch die 2. Änderungssatzung B379-15/16 vom 06.10.2016  
geändert durch die 4. Änderungssatzung B525-19/17 vom 03.04.2017  
geändert durch die 5. Änderungssatzung BV-V/07/0171-01 vom 19.10.2020**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird die 5. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (BV-V/07/0171-01) am 19.10.2020 erlassen:

### **P r ä m b e l**

Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Mitbürger\*innen wahrzunehmen. Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen:

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
- ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern,
- das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten und
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch-, weltanschaulich- und verbandsunabhängig.

### **§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates**

Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

1. Die kommunalen Organe bzw. Gremien (Bürgerschaft mit ihren Ausschüssen und den Oberbürgermeister) sowie die Verwaltung in Fragen der Altenarbeit zu beraten.
2. Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senior\*innen aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren einzubringen.
4. Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken.
5. Ansprechpartner der Senioren in der Hansestadt Greifswald zu sein.
6. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren zu leisten.

### **§ 2 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat soll von der Verwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, informiert werden.
2. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, Anliegen, welche Belange der Senior\*innen zum Inhalt haben, an die Bürgerschaft, die Ausschüsse, die Ortsteilvertretungen und die Verwaltung heranzutragen. Hierzu werden die ordentlichen Mitglieder des Seniorenbeirates, welche für das jeweilige Gremium durch den Seniorenbeirat bestimmt wurden, zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eingeladen. Die\*der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.

3. Der Seniorenbeirat gibt zum Jahresende einen unabhängigen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft.

### **§ 3 Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirats**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 25 ständigen Mitgliedern.
2. Mitglieder des Seniorenbeirats müssen Bürger\*innen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein und das 60. Lebensjahr erreicht haben und aus dem aktiven Arbeitsprozess ausgeschieden sein.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Delegiertenkonferenz für 3 Jahre gewählt. Die Delegiertenkonferenz setzt sich aus den Delegierten der Seniorenorganisationen, -vereine, -verbände und -gruppen sowie Seniorengruppen demokratischer Parteien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und den Einzelbewerber\*innen zusammen.
4. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Die Seniorenorganisationen, -vereine, -verbände und -gruppen sowie Seniorengruppen demokratischer Parteien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald können je eine/n Bürger/in, der/die das 60. Lebensjahr überschritten hat, als Kandidat\*innen benennen und wählen 2 Delegierte für die Delegiertenkonferenz.
6. Personen, die keiner dieser Organisationen angehören und an einer aktiven Mitarbeit im Seniorenbeirat interessiert sind, können sich um eine Kandidatur bewerben (Einzelbewerber\*innen).
7. Der Seniorenbeirat wird im Verlauf einer Delegiertenkonferenz - unter Leitung eines stellvertretenden Oberbürgermeisters- gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
8. Die 25 Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen erhalten, bilden den Seniorenbeirat.
9. Im Verlauf der konstituierenden Sitzung wählt der Beirat seinen Vorstand und dieser seinen Vorsitzenden.
10. Das Wahlergebnis der Delegiertenkonferenz wird von der Bürgerschaft bestätigt. Die so gewählten und bestätigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Bürgerschaft öffentlich bestellt.
11. Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt ein\*e Nachfolgekandidat\*in entsprechend der erzielten Stimmen nach.
12. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Seniorenbeirat solange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt wurde.
13. Auf Vorschlag des Vorstandes des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald können in einer ordentlichen Sitzung des Seniorenbeirates bis zu 3 Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Entwicklung des Seniorenbeirates durch langjährige aktive Arbeit in dessen Gremien große Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben beratende Funktion. Ihre Gesamtanzahl bleibt auf 3 Mitglieder begrenzt.

### **§ 4 Geschäftsführung**

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand von sieben Mitgliedern, dieser gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt:

ein\*e Vorsitzende\*n  
zwei Stellvertreter\*innen  
ein\*e Schriftführer\*in  
zwei Beisitzer\*innen.

2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5 Materielle und finanzielle Sicherstellung**

1. Der Seniorenbeirat erhält, soweit es die Haushaltslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässt, einen Zuschuss.
2. Die Unterstützung der Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Beauftragtenbüro der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

## **§ 6 Schlussbestimmung**

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 03.11.2020

Gez. Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 03.11.2020

Gez. Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgte am 03.11.2020.)